

Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Gemeinsame Empfehlung

Impressum

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)
Solmsstraße 18 | 60486 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 605018-0 | Telefax: +49 69 605018-29
info@bar-frankfurt.de | www.bar-frankfurt.de

Nachdruck nur auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.
Frankfurt am Main, Juni 2020
ISBN 978-3-943714-86-9

Ansprechpartner bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V., Frankfurt am Main:

Dr. Thomas Stähler
Wofa Abdelkader

Anmerkung:

Sofern aus Gründen besserer Lesbarkeit an einzelnen Stellen bei Personenangaben lediglich die männliche Schreibweise erscheint, sind alle Geschlechter hier gleichermaßen erfasst.

Die BAR

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) ist der Zusammenschluss der Reha-Träger. Seit 1969 fördert sie im gegliederten Sozialleistungssystem die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die BAR koordiniert und unterstützt das Zusammenwirken der Reha-Träger, vermittelt Wissen und arbeitet mit an der Weiterentwicklung von Rehabilitation und Teilhabe. Ihre Mitglieder sind die Träger der Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesländer, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Sozialpartner.

Gemeinsame Empfehlung

Beteiligung der
Bundesagentur für Arbeit
nach § 54 SGB IX gemäß
§ 26 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX

Vorwort

Die Teilhabe am Arbeitsleben hat auch für Menschen mit Behinderung eine ganz zentrale Bedeutung. Ist deren Teilhabe beeinträchtigt, werden mit den Unterstützungsmöglichkeiten des Sozialleistungssystems vielfach die Weichen gestellt für eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Rehabilitationsträger, die diese Leistungen zur Verfügung stellen, haben eine hohe Verantwortung, ob und wie gut die Teilhabe eines Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben gelingt. Dabei kommt es auch auf die Zusammenarbeit an. Zur Sicherung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Rehabilitationsträger auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Gemeinsame Empfehlungen. Die gesetzlichen Vorgaben sind in § 26 SGB IX verankert. Diese umfassen auch die Frage, in welcher Weise die Bundesagentur für Arbeit von den übrigen Rehabilitationsträgern zu beteiligen ist.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird die gutachterliche Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers ermöglicht. Die Bundesagentur für Arbeit nimmt hierbei Stellung zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit. Es geht darum, die für den betroffenen Menschen in Betracht kommenden Beschäftigungsmöglichkeiten und Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt einzuschätzen.

Zur Abgabe der angeforderten Stellungnahme ist die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet; dies gilt auch dann, wenn sich der oder die Leistungsberechtigte in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen oder medizinisch-beruflichen Rehabilitation (z. B. Rehabilitationseinrichtung für psychisch kranke und behinderte Menschen – RPK-Einrichtung) befindet.

Mit ihrer arbeitsmarktlichen Expertise leistet die Bundesagentur für Arbeit einen wichtigen Beitrag für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben.

Die vorliegende Überarbeitung der Gemeinsamen Empfehlung ist eine Fortschreibung der bisher geltenden Fassung. Eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelungen im SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz ist erfolgt.

Für die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durch andere Rehabilitationsträger bildet die „neue“ GE eine trägerübergreifend einheitliche Grundlage und stellt das Verfahren der Beteiligung transparent dar. Die erfolgte Konkretisierung unterstützt die Bedeutung der gutachterlichen Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit. Sie verdeutlicht deren weitreichende Auswirkungen auf den Berufs- und Lebensweg eines Menschen mit Behinderung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation dankt allen Beteiligten, die an der Überarbeitung der Gemeinsamen Empfehlung „Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“ mitgewirkt haben.



Prof. Dr. Helga Seel
Geschäftsführerin der BAR

Inhalt

Präambel	6
§ 1 Anwendungsbereich	7
§ 2 Verfahren der Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit	7
§ 3 Stellungnahme zur arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit	8
§ 4 Einbindung von Fachdiensten der Bundesagentur für Arbeit	8
§ 5 Datenschutz	8
§ 6 Inkrafttreten	9
Verzeichnis der Mitwirkenden	10
Anlage	11

Präambel

Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 5 SGB IX vereinbaren gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX eine Gemeinsame Empfehlung darüber, in welcher Weise die Bundesagentur für Arbeit von den übrigen Rehabilitationsträgern nach § 54 SGB IX zu beteiligen ist.

Zu diesem Zweck vereinbaren

- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft),
- die gesetzlichen Krankenkassen sowie
- die Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

die nachfolgende Gemeinsame Empfehlung „Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“ nach § 54 SGB IX. Ziel ist insbesondere die qualitative Verbesserung der beruflichen Eingliederung und Teilhabe von leistungsberechtigten Menschen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Rahmenbedingungen. Die Bundesagentur für Arbeit kann insoweit im laufenden Reha-Prozess zu Fragen der Teilhabe am Arbeitsleben gutachterlich eingebunden werden. Die Beteiligung der Rehabilitanden insbesondere unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts wird durch den leistenden Rehabilitationsträger gewährleistet.

Die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an dieser Gemeinsamen Empfehlung oder können ihr beitreten (vgl. § 26 Abs. 5 Satz 2 SGB IX).

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Notwendigkeit einer Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 SGB IX kann sich ergeben, wenn ein anderer Träger für Leistungen zur Teilhabe zuständig ist. Diese Beteiligung erfolgt insbesondere mit dem Ziel, die arbeitsmarktliche Expertise der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu nutzen.

(2) Die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur gutachterlichen Stellungnahme besteht gemäß § 54 Satz 2 SGB IX auch dann, wenn sich die Leistungsberechtigten in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen oder der medizinisch-beruflichen Rehabilitation aufhalten.

§ 2 Verfahren der Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Rehabilitationsträger bittet die Bundesagentur für Arbeit mit einer konkreten Fragestellung um eine gutachterliche Stellungnahme. Um ein koordiniertes Vorgehen der Anforderung in Fällen des § 15 SGB IX sicherzustellen, setzen sich die beteiligten Rehabilitationsträger unverzüglich miteinander ins Benehmen.

(2) Die Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme ist an das Team „Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ der jeweiligen Agentur für Arbeit zu richten. Der Anforderung (§ 54 SGB IX) sind die für die Stellungnahme erforderlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich vorliegender medizinischer Befunde und Gutachten, beizufügen; schutzwürdige Interessen und Rechte sind dabei zu wahren (vgl. auch § 5). Der anfordernde Rehabilitationsträger informiert die betroffene Rehabilitandin/den betroffenen Rehabilitanden vor Anforderung der gutachterlichen Stellungnahme über den Verfahrensschritt und bindet diese/diesen bei Bedarf darüber hinausgehend ein. Sofern die Agentur für Arbeit im Rahmen der Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme es für erforderlich hält, kann sie die Rehabilitandin/den Rehabilitanden dabei auch unmittelbar einbinden.

(3) Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit nimmt auf die Anforderung des Rehabilitationsträgers grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anforderung zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gutachterlich Stellung. Sofern die gutachterliche Stellungnahme nicht innerhalb dieses Zeitraumes vorgenommen werden kann, unterrichtet die Bundesagentur für Arbeit den anfordernden Rehabilitationsträger unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Abgabe der gutachterlichen Stellungnahme.

(4) Die gutachterliche Stellungnahme der Agentur für Arbeit berücksichtigt die Fähigkeiten und Neigungen des betroffenen Menschen (vgl. Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) sowie seinen Lebenshintergrund (z. B. vorhandene Informationen zum familiären Hintergrund) im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)¹, die individuellen Beeinträchtigungen (z. B. auch bezogen auf Aspekte der Mobilität) und die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes.

¹ Die deutschsprachige Übersetzung der ICF wurde vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegeben unter www.dimdi.de

§ 3 Stellungnahme zur arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit

- (1) Bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme sind der für den betroffenen Menschen in Betracht kommende Arbeitsmarkt sowie die innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss der Leistung zu erwartenden, dem Ziel der Leistung entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten für die Rehabilitandin/den Rehabilitanden zu berücksichtigen².
- (2) Die gutachterliche Stellungnahme erfolgt schriftlich und wird bei der Entscheidung über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben berücksichtigt.

§ 4 Einbindung von Fachdiensten der Bundesagentur für Arbeit

Soweit die gutachterliche Stellungnahme im Einzelfall die Bewertung durch einen Fachdienst (Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service, Technischer Beratungsdienst) der Bundesagentur für Arbeit erforderlich macht, wird dieser von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen und Rechte des betroffenen Menschen eingebunden.

§ 5 Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Sozialdaten sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind bei der Gestaltung der Verfahrensabläufe im Rahmen der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durch diese und die weiteren beteiligten Rehabilitationsträger zu gewährleisten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet, insbesondere erhoben oder übermittelt (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) werden, sofern dies zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Zu Einzelheiten der Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen wird auf die Arbeitshilfe „Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess“³ hingewiesen.

2 Hierbei kann ggf. auch auf das Instrument „Arbeitsmarktmonitor“ der Bundesagentur für Arbeit (siehe entsprechend unter www.arbeitsagentur.de) zurückgegriffen werden.

3 Herausgegeben von der BAR: www.bar-frankfurt.de > Publikationen > Reha-Grundlagen

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Gemeinsame Empfehlung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzt die „Gemeinsame Empfehlung zur Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 38 SGB IX“ vom 1. September 2013, die entsprechend zum 1. Juli 2020 außer Kraft tritt.

(2) Die Vereinbarungspartner und die anderen Rehabilitationsträger werden auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in angemessenen Zeitabständen unter Einbeziehung der Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen sowie der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände prüfen, ob die Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss. Für diesen Fall erklären die Vereinbarungspartner ihre Bereitschaft, unverzüglich an der Überarbeitung einer entsprechend zu ändernden Gemeinsamen Empfehlung mitzuwirken.

Verzeichnis der Mitwirkenden

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, Jens Nitschke, Andreas Gamst, Jana Schleese

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Berlin, Peggy Hammer, Kay Schumacher

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, Oliver Assmus

Hauptfürsorgestelle, Kassel, Robert Hüther

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V., Jena, Barbara Vieweg

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Köln, Linda Krolczik

LWL-Landesjugendamt Westfalen, Münster, Nadja Gaßmann

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Sven Busse

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim, Antje Cronenberg

Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin, Susanne Müllenhagen

Verantwortlich bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V., Frankfurt am Main:

Dr. Thomas Stähler

Wofa Abdelkader

Anlage

Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe, die dieser Gemeinsamen Empfehlung beigetreten sind⁴:

⁴ Den aktuellen Stand finden Sie auf der BAR-Website unter www.bar-frankfurt.de > Themen > Gemeinsame Empfehlungen > Zu den Gemeinsamen Empfehlungen

Gemeinsame Empfehlungen der BAR in ihrer aktuellen Fassung:

■ Gemeinsame Empfehlung „Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“ | 2020

- Gemeinsame Empfehlung „Förderung der Selbsthilfe“ | 2019
- Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“ | 2019
- Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen | 2019
- Gemeinsame Empfehlung „Prävention nach § 3 SGB IX“ | 2018
- Gemeinsame Empfehlung „Qualitätssicherung nach § 37 Abs. 1 SGB IX“ | 2018
- Gemeinsame Empfehlung „Begutachtung“ | 2016
- Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“ | 2016
- Gemeinsame Empfehlung „Sozialdienste“ | 2016
- Gemeinsame Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ | 2012
- Gemeinsame Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“ | 2010



Downloads und weitere Informationen unter
www.bar-frankfurt.de/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/

